

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand der Versicherung	2
§ 2	Feuer und Sachbeschädigungen	2
§ 3	Einbruchdiebstahl und weitere Eigentumsdelikte	2
§ 4	Leitungswasser	5
§ 5	Sturm und Hagel	5
§ 6	Versicherte Sachen	6
§ 7	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke	6
§ 8	Versicherungsort	7
§ 9	Außenversicherung	7
§ 10	Versicherte Kosten	8
§ 11	Versicherungswert, Versicherungssumme	9
§ 12	Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag	9
§ 13	Mehrere Hausratversicherungen	9
§ 14	Wohnungswechsel, Haushaltgründung oder -auflösung	10
§ 15	Gefahrerhöhung	10
§ 16	Obliegenheiten	11
§ 17	Folgen von Obliegenheitsverletzungen	12
§ 18	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenverursachung	12
§ 19	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung	12
§ 20	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	13
§ 21	Übergang von Ersatzansprüchen	13
§ 22	Wieder herbeigeschaffte Sachen	13
§ 23	Sachverständigenverfahren	13
	Verbindliche Erläuterungen zu den B27	14

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsfall

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Feuer und Sachbeschädigungen gemäß § 2,
 - b) Einbruchdiebstahl und weitere Eigentumsdelikte gemäß § 3,
 - c) Leitungswasser gemäß § 4,
 - d) Sturm und Hagel gemäß § 5
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Generelle Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand,
- b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Feuer und Sachbeschädigungen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Brand,
 - b) Blitzschlag, Stromschäden,
 - c) Druckwellen,
 - d) Absturz oder Anprall,
 - e) Innere Unruhen, Streik und Aussperrung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

2.1 Begriff

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.2 Nutzwärmeschäden

Versicherungsschutz besteht auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.3 Rauch und Ruß

Mitversichert sind Schäden durch Rauch oder Ruß, die dadurch entstehen, dass dieser plötzlich und bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

2.4 Seng- und Schmorschäden

Versicherungsschutz besteht auch für Seng- und Schmorschäden.

3. Blitzschlag, Stromschäden

Versichert sind

- a) Schäden durch die direkte Einwirkung eines Blitzes auf Sachen,
- b) Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitz (z.B. Induktion) oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität an elektrischen Einrichtungen und Geräten,
- c) Schäden an Kühl- und Gefriergut in Kühlgeräten infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr – ausgenommen hiervon bleiben jedoch Schäden durch technisches Versagen der Geräte.

4. Druckwellen

Versichert sind Schäden durch

- a) Explosion oder Verpuffung,
- b) Implosion,
- c) Überschalldruckwellen.

5. Absturz oder Anprall

Versichert ist

- a) der Absturz oder Anprall von Flugkörpern,
- b) der Anprall von Fahrzeugen auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

6. Innere Unruhen, Streik und Aussperrung

6.1 Versichert sind Schäden an versicherten Sachen durch

- a) Innere Unruhen einschließlich der Wegnahme von Sachen bei Plünderungen,
- b) unmittelbare Handlungen streikender oder ausgesperrter Arbeitnehmer.

6.2 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- b) Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen.

§ 3 Einbruchdiebstahl und weitere Eigentumsdelikte

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch

- a) Einbruchdiebstahl,
- b) Raub,
- c) Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes,
- d) Diebstahl auf dem Grundstück,
- e) Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhänger, Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrstühlen und Gehhilfen,
- f) Diebstahl aus Kraft- und Wasserfahrzeugen,
- g) Diebstahl während stationären Aufenthalten abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

2.1 Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels Schlüsseln gemäß Nr. 2.2 oder Nr. 2.3 oder anderer Werkzeuge eindringt.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn ein Dieb im Raum eines Gebäudes ein Behältnis auf die beschriebene Weise öffnet.

2.2 Falsche Schlüssel

Als falsche Schlüssel gelten Schlüssel, deren Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

2.3 Richtige Schlüssel

Bei Verwendung richtiger Schlüssel besteht Versicherungsschutz, wenn der Dieb diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub (siehe Nr. 3) erlangt hat.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Dieb die Schlüssel durch Diebstahl erlangt hat. Dies setzt jedoch voraus, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

2.4 Einbruchversuch, Vandalismus

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die durch den Versuch eines Einbruchdiebstahles entstehen. Dies gilt auch, wenn sich der Täter entsprechend Nr. 2.1 Zugang in den Versicherungsort verschafft und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

2.5 Telefonmissbrauch

Benutzt der Dieb nach einem Einbruch in die versicherte Wohnung (siehe § 8 Nr. 1) ein dort vorgefundenes Telefon, so leisten wir auch für die dadurch entstandenen und von Ihnen nachgewiesenen Telefonkosten (Mehrkosten).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.

2.6 Kartenmissbrauch

Werden bei einem Einbruchdiebstahl nach Nr. 2.1 Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leisten wir auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.

3. Raub

3.1 Anwendung von Gewalt

Versicherungsschutz besteht, wenn Gewalt gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder sonst mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesenden Personen angewendet wird, um den Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Anwendung von Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (Trickdiebstahl siehe Nr. 4).

3.2 Androhung von Gewalt

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die unter Nr. 3.1 genannten Personen versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnemen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Versicherungsort auf die beschriebene Weise erpresst wird.

3.3 Widerstandslosigkeit

Versicherungsschutz besteht auch, wenn den unter Nr. 3.1 genannten Personen Sachen weggenommen werden, weil deren körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache (wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt) beeinträchtigt und dadurch deren Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

3.4 Raubversuch, Vandalismus

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die durch den Versuch einer Beraubung entstehen. Dies gilt auch, wenn sich der Täter entsprechend Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 Zugang in den Versicherungsort verschafft und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.5 Kartenmissbrauch

Werden bei einem Raub nach Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten weggenommen, so leisten wir auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.

4. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

4.1 Trickdiebstahl

Ein versicherter Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung einer zu Ihrem Haushalt gehörenden Person (siehe Nr. 3.1) Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

4.2 Kartenmissbrauch

Werden bei einem Trickdiebstahl nach Nr. 4.1 Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten entwendet, so leisten wir auch für den infolge des Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden.

4.3 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt

a) für Schäden gemäß Nr. 4.2 auf 750 € und

b) insgesamt auf 1.500 €.

- 5. Diebstahl auf dem Grundstück**
- 5.1 Versichert ist der einfache Diebstahl innerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, von
- Wäsche und Bekleidung, die sich tagsüber (6 Uhr bis 22 Uhr) außerhalb der Versicherungsräume befindet,
 - Gartenmöbeln und -geräten,
 - Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die sich in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.
- 5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
- 6. Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrrädern und Gehhilfen**
- 6.1 Versicherte Gegenstände
- Versichert ist der einfache Diebstahl von
- Fahrrädern – auch Elektrofahrrädern, soweit gemäß § 6 Nr. 1.2 i) zum Hausrat gehörend – und Fahrradanhängern,
 - Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrrädern und Gehhilfen aus gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhäuser) des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- Damit lose verbundene und deren regelmäßigem Gebrauch dienende Sachen sind mitversichert, sofern sie gleichzeitig gestohlen werden.
- 6.2 Entschädigungsgrenze
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750 € begrenzt.
- 6.3 Obliegenheiten
- In Erweiterung der Obliegenheiten nach § 16 und mit den in § 17 genannten Folgen von Obliegenheitsverletzungen sind Sie verpflichtet,
- Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann und
 - den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns darüber hinaus einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die gestohlenen Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
- Verletzen Sie die Bestimmung nach Absatz a), so können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen.
- 6.4 Zusatzbestimmungen für Fahrräder und Fahrradanhänger
- Zusätzlich zu den Obliegenheiten nach Nr. 6.3 sind Fahrräder und Fahrradanhänger durch ein eigenständiges Fahrradschloss (nicht z.B. Speichenschloss) gegen Diebstahl zu sichern.
- 7. Diebstahl aus Kraft- und Wasserfahrzeugen**
- 7.1 Behältnisse
- Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb eines der folgenden Behältnisse, in denen sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Nr. 2.2) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet:
- den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges,
 - den durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossenen Innenraum eines Wasserfahrzeuges (Kajüte, Backskiste oder Ähnliches).
- 7.2 Einschränkungen
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn
- der Diebstahl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfand,
 - die genannten Behältnisse fest umschlossen sind (Planen, Persenninge oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung),
 - bei einem Diebstahl zur Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) zu diesem Zeitpunkt
 - das Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt bzw.
 - das Wasserfahrzeug an einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Liegeplatz festgemacht war (Orte, die zur allgemeinen Benutzung offen stehen, genügen nicht).
- 7.3 Entschädigungsgrenze
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
- Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 7 Nr. 1 sowie für elektronische Geräte und Fotoapparate inklusive Zubehör.
- 8. Diebstahl während stationären Aufenthalten**
- 8.1 Versicherte Räume
- Versichert ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen, die sich innerhalb
- eines Krankenhauses,
 - einer Rehabilitationseinrichtung oder
 - einer Kuranstalt
- in dem Zimmer befinden, in dem Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person im Rahmen eines stationären Aufenthaltes untergebracht sind.
- 8.2 Entschädigungsgrenzen
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt
- für Wertsachen gemäß § 7 Nr. 1 auf 150 € und
 - insgesamt auf 750 €.
- 9. Nicht versicherte Schäden**
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Überschwemmungen, Erdbeben, Erdsenkung, Erdsturz oder Vulkanausbruch.

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

1.1 Versicherte Sachen

Soweit die unter Nr. 1.2 und Nr. 1.3 genannten Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören (§ 6), leisten wir Entschädigung für Bruchschäden, die innerhalb von Gebäuden eintreten. Dazu zählt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

1.2 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden

Versichert sind Bruchschäden an

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen (auch auf dem Dach),
- Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- Rohren von Regenwassernutzungsanlagen,
- innen liegenden Regenwasserableitungs-, Lüftungs- oder Gasrohren,
- Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser).

Falls Bruchschäden an Armaturen (Absatz g)) nicht durch Frost verursacht sind, ist die Entschädigung auf 250 € begrenzt.

1.3 Frostbedingte Bruchschäden

Versichert sind frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts sowie deren Anschlusschläuche,
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

2. Nässeschäden

2.1 Wir leisten für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
 - den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
 - Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungs-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
 - Schwimmbekken, Wasserbetten, Aquarien, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen
- ausgetreten sein.

2.2 Wärmetragende Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Versichert sind auch Schäden durch Regenwasser aus innen liegenden Regenwasserableitungsrohren oder Regenwassernutzungsanlagen.

3. Kosten für Wasser- und Gasverlust

Bei einem versicherten Rohrbruch leisten wir auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser oder Gas.

4. Nicht versicherte Schäden

4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Erdsenkung, Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr.2 die Erdsenkung, den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
- Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Sturm und Hagel

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten, wenn versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, weil Sturm oder Hagel

- unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt,
- ein Gebäude beschädigt, in dem sich die versicherten Sachen befinden,
- ein Gebäude beschädigt, das mit dem Gebäude nach Absatz b) baulich verbunden ist oder
- Gegenstände (z.B. Bäume) auf die Sachen nach Absatz a) bis c) wirft.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut,
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

- 4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an
- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich von Ihnen genutzt werden, sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, versichert.

§ 6 Versicherte Sachen

1. Beschreibung der versicherten Sachen

- 1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des Versicherungsortes (§ 8). Für Hausrat außerhalb des Versicherungsortes besteht nur im Rahmen der Außenversicherung (§ 9) Versicherungsschutz.
- 1.2 Zum Hausrat gehören
- alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch und Verbrauch) dienen,
 - Wertsachen und Bargeld unter den in § 7 genannten Voraussetzungen und mit den dort aufgeführten Entschädigungsgrenzen,
 - alle in das Gebäude eingefügte Sachen, wie z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen (eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen),
 - Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
 - privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß § 8 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
 - technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt (der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann),
 - Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelsware und Musterkollektionen, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; für Handelsware und Musterkollektionen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt,
 - in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum Ihrer Mieter bzw. Untermieter handelt (siehe Nr. 2.1 d)),
 - Elektrofahrräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h und maximal 250 Watt Motor-Nennleistung (auch wenn sie durch den Hilfsantrieb zusätzlich bis maximal 6 km/h ohne gleichzeitiges Treten beschleunigt werden können),
 - selbstfahrende Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher, Gokarts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
 - Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,
 - Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
 - Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

2. Nicht versicherte Sachen

- 2.1 Nicht zum Hausrat gehören
- Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2 c) genannt,
 - Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 1.2 i) und j) genannt,
 - Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 1.2 k) und l) genannt,
 - Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, Sie haben diesen den Mietern oder Untermietern überlassen,
 - Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen),
- 2.2 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von Daten und Programmen sind jedoch im Umfang von § 10 Nr. 3 versichert.

§ 7 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Wertsachen

Versicherte Wertsachen gemäß § 6 Nr. 1.2 b) sind

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
- Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere,
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in Absatz c) genannte Sachen aus Silber,
- Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. Entschädigungsgrenzen

- 2.1 Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt.
- 2.2 Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks im Sinne von Nr. 3 befunden haben, ist die Entschädigung zudem je Versicherungsfall begrenzt auf
- 1.200 € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
 - 10.000 € insgesamt für Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstiger Wertpapiere,
 - 30.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

3. Wertschutzschränke

- 3.1 Wertschutzschränke im Sinne von Nr.2.2 sind Sicherheitsbehältnisse, die
- durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder, bei geringerem Gewicht, nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).
- 3.2 Kundenschießfächer in Tresorräumen von Bankinstituten (siehe § 8 Nr. 5 b)) stehen Wertschutzschränken gleich.

§ 8 Versicherungsort

1. Ausschließlich von Ihnen genutzte Räume

- 1.1 Versicherungsort sind alle auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück liegenden Räume, Garagen, Carports, Loggien, Balkone und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen, soweit diese ausschließlich von Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen genutzt werden.
- 1.2 Ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume zählen nur zum Versicherungsort, sofern diese Räume ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind.

2. Gemeinschaftsräume

Zum Versicherungsort zählen auch gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird, wie z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrrad- und Waschkellern.

3. Einliegerwohnung

Bewohnen Sie ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort. Es bleibt jedoch bei der Regelung nach § 6 Nr. 2.1 d).

4. Sachen auf dem Grundstück

Für Antennenanlagen, Markisen und Sicherungsanlagen gemäß § 6 Nr. 1.2 e) und f) gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

5. Garagen auf anderen Grundstücken, Kundenschießfächer

Darüber hinaus zählen folgende außerhalb des Grundstücks befindliche Stellen zum Versicherungsort, soweit diese ausschließlich von Ihnen oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden:

- Garagen innerhalb des Wohnortes,
- Kundenschließfächer in Tresorräumen von Geldinstituten.

§ 9 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer

- 1.1 Versicherte Sachen, die sich in Ihrem Eigentum befinden oder Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Dies gilt ebenso für versicherte Sachen im Eigentum oder Gebrauch der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- 1.2 Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Ausbildung, Wehr-, Freiwilligendienst

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur

- Ausbildung,
- Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes,
- Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder
- Ableistung eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr)

außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies abweichend von Nr. 1.2 so lange als vorübergehend, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

- 4.1 Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen außerhalb des Versicherungsortes gemäß § 3 Nr. 3 beraubt werden.
- 4.2 In den Fällen nach § 3 Nr. 3.2 besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 4.3 Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Trickdiebstahl, einfacher Diebstahl

Für Schäden durch Trickdiebstahl gemäß § 3 Nr. 4 sowie für Schäden durch einfachen Diebstahl gemäß § 3 Nr. 5 und Nr. 6.1 b) besteht kein Außenversicherungsschutz.

6. Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

7. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich die Entschädigungsgrenzen gemäß § 7 Nr. 2.

§ 10 Versicherte Kosten

1. Schadenabwendung, Schadenermittlung, Reiseabbruch

1.1 Abwendung und Minderung des Schadens

Wir ersetzen Ihre Aufwendungen,

- a) die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen, auch wenn die Aufwendungen letztlich erfolglos geblieben sind (auf Wunsch werden wir den erforderlichen Betrag vorschießen),
- b) um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, sofern diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

1.2 Ermittlung und Feststellung des Schadens

Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit wir Sie zur Zuziehung aufgefordert haben.

1.3 Abbruch einer Urlaubsreise

Ersetzt werden die Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort zurückreisen müssen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Sachschaden voraussichtlich 5.000€ übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen. Der Ersatz der Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem benutzten Reiseittel und nach der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000€ begrenzt.

2. Aufräum-, Bewegungs-, Schutz-, Reparatur- und Unterbringungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- a) Aufräumungskosten,
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,
- b) Bewachungskosten,
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten,

- c) Bewegungs- und Schutzkosten,
die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen,
- d) Hotelkosten,
für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn und solange die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar ist und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist, höchstens jedoch für die Dauer von 200 Tagen,
- e) Renovierungskosten,
für Schäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern,
- f) Reparaturkosten,
für Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung durch
 - Einbruchdiebstahl gemäß § 3 Nr. 2 oder
 - Raub gemäß § 3 Nr. 3entstanden sind,
- g) Schlossänderungskosten,
für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für
 - Türen der Wohnung oder
 - in der Wohnung befindliche Wertschutzschränkedurch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind,
- h) Transport- und Lagerkosten,
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrates, wenn und solange die Wohnung unbenutzbar ist und Ihnen die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, höchstens jedoch für die Dauer von 200 Tagen,
- i) Umzugskosten,
wenn aufgrund einer voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernden vollständigen Unbenutzbarkeit der Wohnung der Umzug in eine andere Wohnung erforderlich ist.

3. Datenrettungskosten

- 3.1 Ersetzt werden die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen Aufwendungen für die technische Wiederherstellung (nicht Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzänderung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
- 3.2 Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z.B. Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. Ebenso wird für die Kosten eines neuerlichen Lizenz-erwerbs keine Entschädigung geleistet.
- 3.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500€ begrenzt.

§ 11 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der nach folgenden Maßgaben zu ermittelnde Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung:

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert),
- b) für Kunstgegenstände gemäß § 7 Nr. 1 d) und Antiquitäten gemäß § 7 Nr. 1 e) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte,
- c) sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert),
- d) soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge gemäß § 7 Nr. 2 begrenzt ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- 2.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

3. Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert, so können Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt und der Beitrag entsprechend den Tarifbestimmungen an die neue Versicherungssumme angepasst wird.

4. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, kann sich im Versicherungsfall entsprechend § 19 Nr. 5 eine Kürzung der Entschädigung ergeben.

§ 12 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

1. Anpassung der Versicherungssumme

- 1.1 Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme wird auf volle 100 € aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben.
- 1.2 Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

- 1.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

2. Anpassung des Beitragssatzes

- 2.1 Machen Sie ein- oder mehrmalig von Ihrem Widerspruchsrecht gemäß Nr. 1.3 gegen eine Erhöhung Ihrer Versicherungssumme Gebrauch und ist unser durchschnittlicher Schadenaufwand (Zahlungen und Reserven für Geschäftsjahresschäden einschließlich Schadenregulierungskosten) pro Hausratversicherung seit der letztmaligen Anpassung des Beitragssatzes um mehr als 5 % gestiegen, sind wir berechtigt, den Beitragssatz anzupassen. Dazu wird der zuletzt gültige Beitragssatz pro 1.000 € Versicherungssumme entsprechend der Steigerungsrate des durchschnittlichen Schadenaufwandes erhöht, wobei nur die ersten zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt werden.
- 2.2 Hat sich die Versicherungssumme des Vertrages trotz Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß Nr. 1.3 seit der letztmaligen Anpassung des Beitragssatzes erhöht, so wird die Steigerungsrate gemäß Nr. 2.1 um den Prozentsatz der Summenerhöhung vermindert. Der sich infolge der Anpassung des Beitragssatzes ergebende neue Beitrag darf zudem nicht höher sein als er ohne Ausübung des Widerspruchsrechts gewesen wäre oder als der zum Zeitpunkt der Erhöhung gültige Tarifbeitrag.
- 2.3 Sie werden von uns spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres über die Beitragserhöhung informiert.

§ 13 Mehrere Hausratversicherungen

1. Anzeigepflicht

- 1.1 Wird der Hausrat gleichzeitig über mehrere Hausratversicherungen versichert, so müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind die anderen Versicherer und die Versicherungssummen anzugeben.
- 1.2 Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Nr. 1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 17 genannten Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von den anderen Versicherungen hatten.

2. Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Gesamtversicherungssumme aller Hausratversicherungen den Versicherungswert oder die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

3. Leistung bei Mehrfachversicherung

Erlangen Sie oder die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Sie können diesen Vertrag zur Beseitigung der Mehrfachversicherung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen oder entsprechend § 11 Nr. 3 eine Herabsetzung der Versicherungssumme auf den durch die anderen Versicherungen nicht gedeckten Teilbetrag verlangen.

§ 14 Wohnungswechsel, Haushaltsgründung oder -auflösung

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz). Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- 4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- 4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.
- 4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu einer Unterversicherung führen (siehe § 19 Nr. 5).

5. Festlegung des neuen Beitrages

Mit Umzugsbeginn gelten unsere für die Adresse der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis drei Monate nach Beginn der auf Ihren Auszug folgenden Versicherungsperiode. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

7. Lebensgemeinschaft, Lebenspartnerschaft

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

8. Gründung eines eigenen Hausstandes durch Kinder

Ziehen Kinder (auch Enkel-, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) aus der versicherten Wohnung aus und gründen erstmalig einen eigenen Hausstand, so wird für sechs Monate ab dem Auszug eine Vorsorgeversicherung gewährt. Die für den neuen Hausstand gültige Versicherungssumme beträgt 20 % der für den bestehenden Vertrag gültigen Versicherungssumme. Fremdes Eigentum ist im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur mitversichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient. Die Vorsorgeversicherung erlischt mit Abschluss einer eigenen Hausratversicherung, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Auszug.

9. Auflösung des Hausrates

- 9.1 Wird der versicherte Hausrat vollständig und dauerhaft aufgelöst, endet der Vertrag, sobald wir Ihre diesbezügliche Mitteilung erhalten.
- 9.2 Wenn Sie versterben, endet der Vertrag zwei Monate nach dem Todestag, falls die Wohnung nicht von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person weiter genutzt wird oder bis dahin ein Erbe in die Wohnung einzieht. Auf Wunsch heben wir den Vertrag auch rückwirkend zum Todestag auf.
- 9.3 Wir haben nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zur Vertragsaufhebung entfällt.

§ 15 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- 1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherungsvertrages wahrscheinlicher wird.

- 1.2 Eine Gefahrerhöhung ist entsprechend Nr.2 anzuzeigen, wenn
- sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
 - sich anlässlich eines Wohnungswechsels gemäß § 14 ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
 - die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
 - vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind (das gilt auch bei einem Wohnungswechsel gemäß § 14).

- 1.3 Eine Gefahrerhöhung liegt hingegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

2. Anzeigepflicht

Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie Kenntnis davon erlangen, dass nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung eingetreten ist.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung

- 3.1 Im Falle einer Gefahrerhöhung können wir
- den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen oder
 - ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr abschließen.
- 3.2 Unsere Rechte nach Nr. 3.1 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4. Versagung oder Kürzung der Leistung

- 4.1 Tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, sind wir bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht nach Nr. 2 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 4.2 Anstelle der völligen Leistungsfreiheit nach Nr. 4.1 sind wir bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung berechnigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- 4.3 Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, falls eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
- Sie weisen nach, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde;
 - Sie weisen nach, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war;
 - zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles war die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt.

§ 16 Obliegenheiten

1. Sicherheitsvorschriften

- 1.1 Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- 1.2 Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit müssen Sie in der kalten Jahreszeit
- die Wohnung beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder
 - alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

2. Obliegenheiten bei Schadeneintritt

- 2.1 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles:
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
 - uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen (ggf. auch mündlich oder telefonisch),
 - unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung (ggf. auch mündlich oder telefonisch) einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - unsere Weisungen zur Schadenabwendung und -minderung zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist,
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
 - uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen,
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind oder – falls Veränderungen unumgänglich sind – das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren,
 - uns, soweit möglich, unverzüglich jede Auskunft (auf Verlangen in Textform) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
 - von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann,
 - für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- 2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

§ 17 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1. Versagung oder Kürzung der Leistung

- 1.1 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.
- 1.2 Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass
- die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde oder
 - die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.
- 1.3 Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit bleibt folgenlos, wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

2. Kündigung

Bei Verletzung einer vor Schadeneintritt zu erfüllenden Obliegenheit können wir unabhängig von Nr. 1 den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

§ 18 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadenverursachung

1. Vorsatz

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

2. Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Die Kürzung unterbleibt jedoch, soweit der Gesamtentschädigungsbetrag dadurch unter 5.000 € sinken würde.

§ 19 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Entschädigung für vom Schaden betroffene Sachen

Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 11 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1 Nr. 1),
- beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogeannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

4. Gesamtentschädigung

- 4.1 Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag begrenzt (siehe § 11 Nr. 2).
- 4.2 Berechnungsgrundlage für die Entschädigung sonstiger Kosten (siehe § 10) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
- 4.3 Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig aufgebraucht, so werden versicherte Kosten gemäß § 10 darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme gemäß § 11 Nr. 2.2 ersetzt.

Soweit jedoch Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten auf unsere Weisung entstanden sind, werden diese unbegrenzt ersetzt.

5. Unterversicherung

- 5.1 Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
- 5.2 Wir nehmen abweichend von Nr. 5.1 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn
- sich der ersatzpflichtige Schaden auf höchstens 3.000 € beläuft,
 - zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche (Versicherungssumme dividiert durch Anzahl Quadratmeter Wohnfläche der versicherten Wohnung) mindestens 600 € beträgt,
 - ein nach Absatz b) zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme gegebener Verzicht auf Anrechnung einer Unterversicherung aufgrund des Umzuges in eine größere Wohnung entfallen ist und der Schaden innerhalb von zwei Monaten nach dem Umzug eintritt,
 - die Mindestversicherungssumme durch weitere Hausratversicherungen, die Sie für denselben Versicherungsort abgeschlossen haben, erreicht wird und auch die weitere Hausratversicherung keinen Abzug wegen Unterversicherung vorsieht.

§ 20 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruches abgeschlossen sind.
- 1.2 Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

- 2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 2.2 Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
- 2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 21 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergehende Ersatzansprüche

- 1.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
- 1.2 Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

- 2.1 Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruches auf uns bei dessen Durchsetzung soweit erforderlich mitzuwirken.
- 2.2 Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 22 Wieder herbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies dem Vertragspartner unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Rückzahlung oder Übergabe der Sachen

- 2.1 Falls Sie abhandengekommene Sachen zurückerlangen, entfällt für diese Sachen der Entschädigungsanspruch und eine bereits erhaltene Entschädigung ist zurückzuzahlen.
- 2.2 Abweichend von Nr. 2.1 behalten Sie Ihren Anspruch auf Entschädigung, wenn Sie uns die Sachen innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Hatten wir die Entschädigung bereits gezahlt, können Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung statt der Rückzahlung die Sachen zur Verfügung stellen.

- 2.3 Das Wahlrecht gemäß Nr. 2.2 besteht nicht, wenn für die Sachen nicht der volle Versicherungswert fällig wird. Wurde jedoch von uns bereits die (gekürzte) Entschädigung gezahlt, können Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung statt der Rückzahlung dafür entscheiden, die Sachen im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Verkaufserlös abzüglich der Verkaufskosten haben Sie uns den Anteil zu erstatten, welcher der von uns geleisteten Entschädigung entspricht.

3. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen entsprechend Nr. 2 bei Ihnen verbleiben.

4. Besitz

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

5. Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung gestellt, so müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

6. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 23 Sachverständigenverfahren

1. Vereinbarung des Sachverständigenverfahrens

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Benennung der Sachverständigen

2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Im Falle einer Aufforderung durch uns haben wir Sie auf diese Folge hinzuweisen.

2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

3. Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten,
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

4. Verfahren nach Feststellung

4.1 Beide Sachverständige übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

4.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

4.3 Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

5. Kosten des Sachverständigenverfahrens

5.1 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

5.2 Bei einer festgestellten Schadenhöhe von mindestens 10.000 € übernehmen wir abweichend von Nr. 5.1 die auf Sie entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 80 %.

6. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

Verbindliche Erläuterungen zu den B27

Zu § 2 Feuer und Sachbeschädigungen

Explosion (zu § 2 Nr. 4 a))

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Verpuffung (zu § 2 Nr. 4 a))

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

Blindgängerschäden (zu § 2 Nr. 4 a))

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

Implosion (zu § 2 Nr. 4 b))

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Überschalldruckwellen (zu § 2 Nr. 4 c))

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Absturz oder Anprall von Flugkörpern (zu § 2 Nr. 5 a))

Versichert ist der Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges oder sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Anprall von Fahrzeugen (zu § 2 Nr. 5 b))

Versichert ist der Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden.

Innere Unruhen (zu § 2 Nr. 6.1 a))

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik (zu § 2 Nr. 6.1 b))

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung (zu § 2 Nr. 6.1 b))

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschluss einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Schäden an Verbrennungskraftmaschinen (zu § 2 Nr. 7 b))

Der Ausschluss nach § 2 Nr. 7 b) gilt nicht, soweit der Schaden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß § 2 Nr. 1 ist.

Zu § 3 Einbruchdiebstahl und weitere Eigentumsdelikte

Einschleichen (zu § 3 Nr. 2.1)

Wir bieten auch Versicherungsschutz, wenn der Dieb aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.

Beräubung bei einem Einbruch (zu § 3 Nr. 2.1)

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Dieb in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und gemäß Nr. 3.1 oder Nr. 3.2 Gewalt anwendet oder androht, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.

Entschädigungsgrenze für Fahrräder, Fahrradanhänger, Kinderwagen, Roll-/Krankenfahrräder und Gehhilfen (zu § 3 Nr. 6.2)

Die Entschädigungsgrenze gilt pro Versicherungsfall, also auch, wenn mehrere der in Nr. 6.1 genannten Gegenstände gleichzeitig entwendet werden.

Zu § 4 Leitungswasser

Austausch von Armaturen bei Nässeschäden (zu § 4 Nr. 2)

Mitversichert ist der erforderliche Austausch von Armaturen in dem für den versicherten Nässeschaden ursächlichen Bereich bis zu einer Entschädigungsgrenze von 250 €.

Mehrverbrauch an Wasser und Gas (zu § 4 Nr. 3)

Soweit möglich ermitteln wir den Mehrverbrauch durch den Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- oder Gasversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Zu § 5 Sturm und Hagel

Sturm (zu § 5 Nr. 2)

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass

- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

Zu § 8 Versicherungsort

Wegen eines Versicherungsfalles entfernter Hausrat (zu § 8)

Versichert ist auch Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt.

Zu § 10 Versicherte Kosten

Provisorische Maßnahmen (zu § 10 Nr. 2b))

Versichert sind auch Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

Zu § 16 Obliegenheiten

Rauchwarnmelderpflicht (zu § 16 Nr. 1.1)

Bei einem Verstoß gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht (Installation, Wartung und Betrieb) werden wir uns nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

Wohnfläche

Wohnfläche ist die Grundfläche aller zu Wohnzwecken nutzbaren Räume auf dem Versicherungsgrundstück. Dazu zählen auch Hobby- und Party-Räume (auch im Keller oder Dachgeschoss) sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume.

Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als zwei Metern werden nur zur Hälfte gerechnet bzw. Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als einem Meter überhaupt nicht.

Nicht gerechnet werden:

- Terrassen, Dachgärten, Loggien, Balkone,
- Treppen,
- Abstellräume (z.B. im Keller, auf dem Dachboden oder in Nebengebäuden),
- Waschküchen, Trocken-, Heizungs- und sonstige Zubehöräume,
- Garagen und Carports,
- Räume, die nicht ausschließlich zur versicherten Wohnung gehören.

Alternativ akzeptieren wir auch die Angabe der Gesamtfläche entsprechend

- der Wohnflächenverordnung (WoFlV),
- der Nutzfläche gemäß DIN 277,
- dem Miet- oder Kaufvertrag, sofern dieser den aktuellen Ausbauzustand wiedergibt,
- anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten erfolgt.